

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.

Regionalgruppe Baden-Württemberg

Geschäftsordnung¹

(Stand 11. März 2005)

Präambel

Die Regionalgruppe Baden-Württemberg des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V. setzt die Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes nach dessen Satzung für Baden-Württemberg um. Sie bestimmt darüber hinaus eigenständig die landes- und regionalpolitisch relevanten Ziele und Aufgaben.

Die Regionalgruppe Baden-Württemberg des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e.V. erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der jeweils maßgeblichen Satzung des Bundesverbandes auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsordnung.

§ 1 Name und Rechtsnorm

Die Regionalgruppe führt den Namen *Bundesverband Beruflicher Naturschutz - Regionalgruppe Baden-Württemberg*. Sie ist als Regionalgruppe des Bundesverbandes keine selbständig rechtsfähige juristische Person.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Regionalgruppe Baden-Württemberg sind natürliche Personen, die Mitglieder des Bundesverbandes sind und ihre Hauptwohnung in Baden-Württemberg haben.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Die für die Arbeit der Regionalgruppe erforderlichen Mittel werden vom Bundesverband zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit die Regionalgruppe von ihrem Recht Gebrauch macht, Konten einzurichten und ein eigenes Budget zu verwalten, ist sie hierüber der Mitgliederver-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf Differenzierung nach Geschlecht verzichtet. Es sind immer sowohl männliche, als auch weibliche Personen gemeint.

sammlung rechenschaftspflichtig. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Rechenschaftspflicht ist die Leitung der Regionalgruppe verantwortlich.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem Sprecher oder der Stellvertretung des Sprechers einberufen.
- (2) Die Sitzung ist mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an jedes Mitglied der Regionalgruppe anzukündigen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist die Leitung der Regionalgruppe verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Verbandsleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen als personengebundene Einzelwahl. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

- (6) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheitsentscheidung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung der Regionalgruppe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln dieser Stimmen, im Übrigen gilt § 5 Nr. 5 Satz 4 der Satzung des Bundesverbandes entsprechend.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalgruppe. Sie beschließt über die Grundsätze und die Ziele der Arbeit der Regionalgruppe im Rahmen des § 2 der Satzung des Bundesverbandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über
- diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen
 - die Wahl der Leitung der Regionalgruppe
 - die Auflösung der Regionalgruppe
 - die Entlastung der Leitung.

§ 6 Leitung

- (1) Die Leitung besteht aus folgenden Mitgliedern der Regionalgruppe:
- dem Sprecher
 - dem stellvertretenden Sprecher
 - dem Schriftführer und bis zu zehn Beiräten.
- (2) Die Leitung wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Zahl der Beiräte der jeweiligen Wahlperiode entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Sitzungen der Leitung werden nach Bedarf vom Sprecher oder der Stellvertretung einberufen. Die Leitung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder der Leitung beim Sprecher oder der Stellvertretung schriftlich beantragen.
- (4) Die Leitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7 Aufgaben der Leitung

- (1) Die Leitung fasst Entscheidungen zu den Aufgaben von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht gem. § 5 dieser Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen. Sie kann die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten auf Dauer oder befristet auf den Sprecher bzw. dessen Stellvertretung übertragen. Sie informiert die Mitglieder der Regionalgruppe über wesentliche Entwicklungen bei den Zielen und Aufgaben.
- (2) Zu ihrer Beratung kann die Leitung zu speziellen Fragestellungen und Aufgaben Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

§ 8 Sprecher

- (1) Der Sprecher bzw. seine Stellvertretung vertreten die Regionalgruppe nach innen und nach außen. Dem Sprecher bzw. seiner Stellvertretung obliegen auch die Repräsentationspflichten der Regionalgruppe.
- (2) Der Sprecher bzw. seine Stellvertretung erledigen in eigener Zuständigkeit die allgemeinen Aufgaben, soweit sie nicht gem. § 7 der Leitung vorbehalten sind, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die übertragenen Angelegenheiten. Sie sind den Beiräten und der Mitgliederversammlung für die sachgemäße Erledigung verantwortlich.
- (3) Der Sprecher bzw. seine Stellvertretung leiten die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen der Leitung. Der Sprecher bzw. seine Stellvertretung sind an die Beschlüsse dieser Organe gebunden. Sie unterrichten die Beiräte und die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 9 **Schriftführer**

- (1) Dem Schriftführer obliegt der Vollzug der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung im Auftrag der Leitung, sofern sie sich nicht der Sprecher bzw. seine Stellvertretung vorbehalten hat. Er berät den Sprecher und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Bei einem Dissens über die Aufgabewahrnehmung zwischen Sprecher und Schriftführer entscheidet die Leitung.
- (2) Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Leitung und organisiert diese. Bei einem Dissens über die protokollierten Ergebnisse entscheiden die jeweils betroffenen Organe Mitgliederversammlung oder Leitung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss.

§ 10 **Inkrafttreten**

Beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe
am 21.10.2005

Sprecher

Schriftführer